

Gemeinde Stapelfeld
Kreis Stormarn

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12
der Gemeinde Stapelfeld

Gebiet:

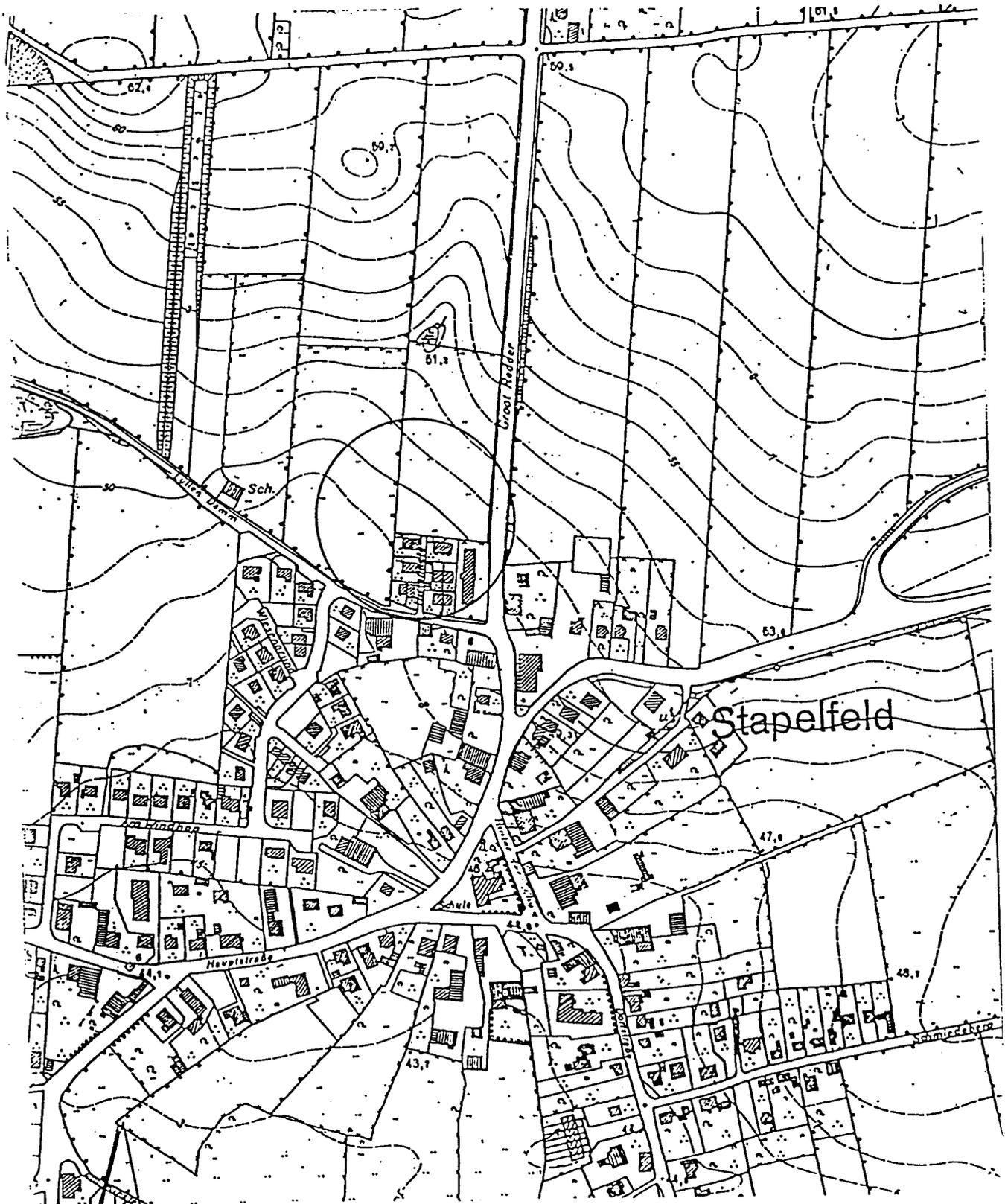
westl./östl. Groot Redder
nördl. Lütten Damm
südl. Drehbargweg

Originalfassung



Übersicht

M 1 : 5000



Begründung zur 2. vereinf. Änderung Bebauungsplan Nr. 12
der Gemeinde Stapelfeld



Ziel dieser Festsetzung ist, wie bei allen anderen Festsetzungen auch, den Gebietscharakter auf jeden Fall zu erhalten. Eine zu starke bauliche Verdichtung soll verhindert werden. Durch diese Regelung soll die Entstehung von größeren Mehrfamilienhäusern ausgeschlossen werden.

Auch eine zu starke Ausgliederung und die damit verbundene Zunahme der Verkehrsbelastung, wenn auch nur geringfügig, soll so auch eingeschränkt werden. Bauliche Veränderungen und Neubauten haben sich bislang weitgehend den vorhandenen Gegebenheiten untergeordnet, so daß ein insgesamt harmonisches Straßenbild wahrnehmbar ist.

Hinzu kommen Probleme in Verbindung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Kläranlagen, Verkehrsanbindung).

1. Beschlußfassung

Am 3.07.1995 faßte die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld den Beschluß, eine 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit der Zielsetzung durchzuführen, aus städtebaulichen Gründen die Anzahl der Wohneinheiten per Einzelhaus auf 2 Wohneinheiten, per Doppelhaushälfte auf 2 Wohneinheiten jeweils maximal festzusetzen.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 wird aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Rechtliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.04.1994 (BGBl. I S.766).
- b) Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. F. der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.

4. Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalte der Planung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB stellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist. Folgende Gründe und Ziele veranlassen die Gemeinde zur Aufstellung der 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12:

Aus städtebaulichen Gründen ist die Anzahl der Wohneinheiten (WE) per Einzelhaus auf 2 WE, per Doppelhaushälfte auf 2 WE jeweils maximal festzulegen. Die städtebaulichen Gründe ergeben sich aus der Lage der Gemeinde im Achsenzwischenraum und den hieraus resultierenden Entwicklungstendenzen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt. Zusätzliche Erschließungskosten entstehen nicht.



5. Verkehrerschließung, private Stellplätze und öffentliche Parkplätze, Versorgungsanlagen

An den Festsetzungen und Aussagen des Bebauungsplanes Nr. 12 werden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen.

6. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

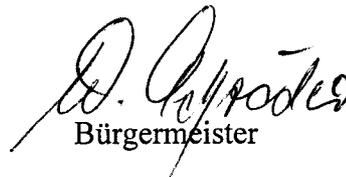
Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind nicht erforderlich.

7. Erschließungskosten

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen der Gemeinde nicht.

Vorstehende Begründung wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung
Stapelfeld am : 06.11.1995

Stapelfeld, den 18.11.95


Bürgermeister

